Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

INFORMIEREN UND BERATEN

DEUTSCHER KONDITORENBUND
Gewerbespezifische Informationstransferstelle

dkbaktuell 14/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer DKB-Corona-Seite tagesaktuelle Informationen verfolgen → **www.konditoren.de/corona/start.html**.

Heute möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen **WOCHENRÜCKBLICK** 10. bis 18. April über die wichtigsten News geben.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

#wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich

Allgemeines

Bund und Länder einigten sich am 15. April auf vorsichtige Lockerungen der Anti-Corona-Maßnahmen

Bundesweit gilt (Stand: 15. April 2020):

- Die seit Wochen geltenden Kontaktbeschränkungen werden grundsätzlich bis mindestens 3. Mai verlängert.
- Fürs Erste gibt es keine Mundschutz-Pflicht. Es wird aber "dringend" empfohlen, in Bussen und Bahnen sowie in Geschäften eine Alltagsmaske zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Öffentlichkeit gilt weiterhin, Verstöße werden geahndet.
- Es bleibt bei der Aufforderung, generell auf private Reisen und Besuche - auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.
- Kleinere Einzelhandelsgeschäfte dürfen auf einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern von Montag (20.04.) an unter Auflagen wieder öffnen. Für Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen gilt keine Flächen-Vorgabe. Die Geschäfte sollen Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen beachten. Friseure können ab dem 4. Mai wieder öffnen - unter Auflagen und unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- Restaurants und Cafés bleiben vorerst geschlossen. Das gilt auch für Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen sowie Theater, Opern und Konzerthäuser.
- Auch in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder Örtlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sollen vorerst keine religiösen Feierlichkeiten und Veranstaltungen stattfinden. Es bleibt auch bei der Regelung, dass Sportanlagen, Fitness-Studios, Schwimmbäder und Spielplätze gesperrt sind.
- Der Neustart der Schulen soll schrittweise ab dem 4. Mai erfolgen. Kitas bleiben geschlossen.
- Großveranstaltungen sollen bundesweit bis zum 31. August abgesagt werden.

Einschätzung für das Konditorenhandwerk Für den Außer-Haus-Verkauf im Konditorenhandwerk hat der Bund keine neuen Regelungen beschlossen. Die von verschiedenen Seiten leise geäußerte Hoffnung auf die zeitnahe Wiedereröffnung unserer Café-Betriebe und Café-Bereiche hat sich (noch) nicht erfüllt. Die teilweise Wiedereröffnung des Einzelhandels dürfte zu einer Belebung der Kundenfrequenz führen, von der hoffentlich auch der Außer-Haus-Verkauf im Konditorenhandwerk etwas spüren wird.

HINWEIS Diese "Bundes-Lockerungen" können (und wurden bereits) auf Länderebene angepasst werden. Informieren Sie sich bitte auf Landesebene (Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Konditoreninnung, Landesverband etc.).

Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

Einheitlicher Arbeitsschutz

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat dazu am 16. April 2020 den Arbeitsschutzstandard COVID 19 vorgestellt. Dieser formuliert konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Krise.

Arbeitsschutzstandard COVID 19 - Die wichtgsten umzusetzenden Maßnahmen für den Betrieb:

- Arbeitsplatzgestaltung Ausreichender Abstand (mind. 1,5m). Wenn dies nicht möglich ist, müssen aktive Schutzmaßnahmen (bspw. transparente Abtrennungen) ergriffen werden.
- Zur Handreinigung sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Regelmäßige Reinigung von Türklinken, Handläufen etc.
- Regelmäßiges Lüften wird empfohlen Das Übertragungsrisiko bei Raumlufttechnischen Anlagen wird als gering eingestuft und von einem Abschalten abgeraten.
- Auslieferungen (Lieferdienste) Bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind Mindestabstände (1,5m) einzuhalten. Soweit möglich haben die Arbeiten einzeln zu erfolgen (sonst in festen Teams). Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszurüsten. Fahrzeuge sollen festen Fahren/Teams zugeordnet und regelmäßig (innen) gereinigt werden.
- Innerbetriebliche Verkehrswege Sie sind so anzupassen, dass die Abstände eingehalten werden können. Schutzabstände ggf. mit Klebeband markieren. Wo Abstände technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet werden können, sind alternative Maßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung) vorzusehen.
- Werkzeuge/Arbeitsmittel Sie sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden bzw. regelmäßig zu reinigen (insbesondere bei der Übergabe an andere Personen).
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung zu verringern (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb).
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten.
- Zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen ist im Betrieb möglichst eine kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.
- Der Arbeitgeber soll in einem betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
- Bei unvermeidbarem Kontakt bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen und in besonders gefährdeten Bereichen PSA zur Verfügung gestellt werden.
- Über die eingeleiteten Prävention- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

Den kompletten Maßnahmenkatalog finden Sie hier: **→ BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**.

Verbandseinschätzung Für das Konditorenhandwerk sind die Maßnahmen in der Regel schon lange gelebte Hygienepraxis. Wie geht es weiter? Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) möchte - auf Anregung des DKB - kommende Woche auf der Basis des Arbeitsschutzstandard COVID 19 ein branchenspezifisches Praxismerkblatt für Konditorei-Café Betriebe vorlegen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Maskenpflicht: Ja oder Nein?

Momentan besteht keine Tragepflicht für OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz oder MNS) und klassische Atemschutzmasken (filtriende Halbmaske (FFP-Maske)) im täglichen Leben und bei der Arbeit in einer Konditorei (gesunde Mitarbeiter vorausgesetzt).

Bund und Länder empfehlen das Tragen von Alltagsmasken* im öffentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel. In Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und in Hanau (Hessen) ist man bereits einen Schritt weiter und schreibt das Tragen von Alltagsmasken in diesen Bereichen vor (Pflicht). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 16.04.2020 einen für Unternehmen geltenden "Arbeitsschutzstandard Covid-19" veröffentlicht. Darin heißt es u.a., dass in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden sollen.

Vorsichtiges Fazit Alltagsmasken werden künftig vermehrt getragen.

Wenn Sie für sich und Ihre Mitarbeiter Alltagsmasken beschaffen möchten, haben wir aus Ihrem Kollegenkreis einige Lieferadressen bekommen:

→ Waschfaserlaken: Behelfs-Mund-Nasen-Maske.

→ Fahnen Kreisel: Mund-Nasen-Maske.

→ ervy: Mund-Nasen-Maske farbig. Durch eine Kooperation mit dem DKB entfallen die Versandkosten. Bei Bestellung, Kreuz bei "Mitglied im Deutschen Konditorenbund: Ja".

*Alltagsmasken = Mund-Nase-Bedeckungen, Mund-Nasen-Maske, Community-Maske, keine Zertifizierung - nicht medizinisch oder anderweitig geprüft, keinen Schutz für Träger, sondern nur für Dritte eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen des Trägers.

(Die Bundesregierung bittet dringend, für die Alltagsmasken nicht auf OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz oder MNS) und klassische Atemschutzmasken zurückzugreifen.)

Arbeitsrecht

Tägliche Arbeitszeit von Mitarbeitern kann verlängert und Ruhezeiten verkürzt werden

Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie

Für die im Arbeitszeitgesetz geregelten Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten sowie das grundsätzliche Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen gelten in der Zeit vom 10. April bis 30. Juni 2020 bundeseinheitliche Ausnahmen.

Das DKB-Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen & Antworten zu der COVID-19-ARBEITSZEITVERORDNUNG: **→ DKB-Merkblatt: Abweichung vom Arbeitszeitgesetz**.

Ab 20.04.2020: Krankschreibung per Telefon nicht mehr möglich

Die Möglichkeit, bei leichten Atemwegsbeschwerden einen bis zu 14 Tage gültigen Krankenschein ohne persönliche Vorsprache in einer Arztpraxis zu erhalten, war als Ausnahmeregelung wegen der Corona-Pandemie eingeführt worden. Diese Regelung läuft am 19. April aus.

Wenn Ihre MitarbeiterInnen eine Krankmeldung wegen Erkrankung der Atemwege benötigen, müssen sie ab 20. April wieder persönlich zum Arzt (Insbesondere bei typischen Covid-19-Beschwerden oder unklaren Symptomen der oberen Atemwege weiterhin vor einem Besuch in der Praxis anrufen).

Die Abkehr von der Krankschreibung per Telefon stößt parteiübergreifend auf Kritik. Sollten sich Änderungen ergeben, halten wir Sie auf dem Laufenden.

Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Am 28. April sind die April-Sozialversicherungsbeiträge fällig

Stellen Sie spätestens am 27. April 2020 einen Antrag - auch für Minijobber möglich - und begründen Sie, dass die Corona-Krise die Ursache für Ihre Schwierigkeiten sind. Dann können die Beiträge zinslos gestundet werden.

Der Antrag muss bei jeder Kasse gestellt werden.

→ Muster Stundungsantrag. (Hier sind die Monate März und April eingetragen. Bitte im Einzelfall Monat anpassen)

→ Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren.

→ Informationen "Stundung für Minijobs".

Zuschüsse und Finanzierungshilfen: Ausfüllhilfe als Excel-Datei zur Umrechnung Vollzeitäquivalent

Antrag auf öffentliche Zuschüsse, Finanzierungshilfen etc. Die Handwerkammern in Baden-Württemberg stellen eine Excel-Tabelle für die Berechnung der VollzeitmitarbeiterInnen zur Verfügung: **→ Excel-Tabelle aus Baden-Württemberg** (es wird keine Haftung für Richtigkeit übernommen).

Achtung Bitte tragen Sie in die Excel-Tabelle die für Ihr Bundesland geltende "Arbeitszeiten und Umrechnungsfaktoren (VZÄ Faktor)" bei der Berechnung der Vollzeit-Mitarbeiteranzahl ein.

Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei

Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und

Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gewähren:

- Dies kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen erfolgen.
- Voraussetzung ist, dass die Zuschüsse oder Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Das geht nicht:

- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (KuG) - die üblicherweise steuerpflichtig, aber in der Sozialversicherung beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV) sind - fallen nicht unter diese Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG.
- Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum KuG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen, gelten Vereinfachungsregelungen für bestimmte Bereiche (z.B.):

- Spenden
- Sponsoring-Maßnahmen
- Zuwendungen an Geschäftspartner
- Arbeitslohnspende
- Schenkungen.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater.

→ BMF Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene.

Bei *dkbaktuell* handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. *dkbaktuell* kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher
Betriebsberater

Deutscher Konditorenbund
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*
T: 030 403665 403
becher@konditoren.de
www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

80339 München
Deutschland

T: 030 403665 400
Email: dkb@konditoren.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Berlin
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE120490652
Vorstand: Gerhard Schenk, Michael Wiecker, Peter Czudaj, Thomas Eckhardt, Tobias Menge, Dirk Sternemann, Jörg Tapper
Geschäftsführung: Julia Gustavus